



1916.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Beistellung kriegsgefangener Arbeiter, Stempelpflicht der Eingaben.
2. Kaiserlich ottomanischer General-Konsul.
3. Übertragung des in eine andere Betriebsstätte durch den Zwangspächter.
4. Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe.
5. Krankenhaus Klosterneuburg; Erhöhung der Verpflegstare.
6. Krankenhaus Mödling; Erhöhung der Verpflegstare.
7. Zulassung des Zettfängers Bauart „Best“ der Firma Wallner & Neubert.
8. Niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; Verpflegskosten-erhöhung.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

9. Kartoffelabgabestelle; Errichtung.
10. Errichtung der „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung“; Erweiterung des Wirkungsbereiches.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Beistellung kriegsgefangener Arbeiter, Stempelpflicht der Eingaben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1916, P. Z. 4807 P (M. D. 4824):

Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 26. Juni 1916, Z. 32675, unterliegen Eingaben um Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten gemäß L. P. 43 lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen, sofern nicht diese Eingaben eine (sachliche) Gebührenbefreiung zum Beispiel auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, N.-G.-Bl. Nr. 4, betreffend die Förderung der Landeskultur, genießen, oder den Einschreibern eine persönliche Gebührenbefreiung zukommt, wie zum Beispiel den Landes-Ausschüssen, auf Grund der L. P. 75, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, wenn es sich um Wasser- oder Straßenbauten handelt, die in Verfolgung eines diesen Körperschaften anvertrauten öffentlichen Zweckes ausgeführt werden.

Von der nachträglichen Einhebung der Gebühr für die bisher eingebrachten, nach dem Gefagten stempelpflichtigen Eingaben dieser Art ist Umgang zu nehmen.

Hievon werden Euer Erzellenz, die Landes-Arbeitsnachweisstelle in Wien infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1916, Z. 32675, in Kenntnis gesetzt.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1916, P. Z. 4807/1 P (M. D. 9654):

Da die bei der Landes-Arbeitsnachweisstelle einlangenden Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten fast ausnahmslos ungestempelt einlangen, werden die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 29. Juli 1916, P. Z. 4807 P, zur weitesten Publizierung (Veröffentlichung in den Amtsblättern) in Erinnerung gebracht.

### 2.

#### Kaiserlich ottomanischer General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. September 1916, Z. IX-1797 (M. Abt. XXII, 1817):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1916, Z. 18082/M. J., haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Aller-

höchster Entschließung vom 29. Juli 1916 dem Befallungsdiplome des zum kaiserl. ottomanischen General-Konsul in Wien ernannten Juris-Dr. Hüsnü Bey das allerhöchste Exequatur huldreich zu erteilen geruht.

Der Genannte wird demnach in seiner Eigenschaft als kaiserlich ottomanischer General-Konsul in Wien anzuerkennen sein.

### 3.

#### Übertragung des Gewerbes in eine andere Betriebsstätte durch den Zwangspächter.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1916, Nr. 8665, M. Abt. XVII, 2490/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Erb, Dr. Schubert und Capel, dann des Schriftführers k. k. Ministerialkonszipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der A. P. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1916, Z. 1533, betreffend die Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes, nach der am 13. September 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leipe n, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1916, Z. 1533, wurde A. P., gerichtlich bestellte und gewerbebehördlich genehmigte Zwangspächterin des dem F. P. gehörigen Gast- und Schankgewerbes mit dem Standorte in Wien die Genehmigung zur Übertragung dieses Gewerbes auf einen anderen Standort aus dem Grunde verweigert, weil die Gesuchstellerin als Zwangspächterin ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers zur Einbringung des bezüglichen Ansuchens nicht berechtigt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der A. P. unbegründet auf Grund folgender Erwägungen:

Der Pächter einer Gewerbeberechtigung und einer gewerblichen Unternehmung übt auch dann, wenn die Pachtung von der Gewerbebehörde genehmigt wird, das Gewerbe auf Grund einer fremden Gewerbeberechtigung aus, denn der Verpächter bleibt Konzessionsinhaber und der Pächter ist lediglich berechtigt, das Gewerbe nach dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Verpachtung befand, nach Zulass der Gewerbeordnung auszuüben und kann an diesem Stande keine Änderung bewirken.

Das Verhältnis zum Verpächter regelt sich nach dem Privatrechte. Das Gleiche gilt auch vom Zwangspächter, dessen Verhältnis zu der Gewerbebehörde vom Vertragspächter nur dadurch unterschieden ist, daß nicht die Verpachtung

selbst, sondern bloß die persönliche Qualifikation des Pächters der Prüfung und Genehmigung der Gewerbebehörde unterworfen ist.

Der Zwangspächter erscheint demnach zu einem Antrage, der über den Rahmen des Weiterbetriebes der bestehenden Gewerbeberechtigung hinausgeht, also auch zu dem Antrage auf Übertragung der Gewerbeberechtigung in eine andere Betriebsstätte nicht berechtigt.

Mit Rücksicht auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, welche sich auf die Negation dieser Legitimation des Zwangspächters zu obigem Antrage beschränkt, hatte der Gerichtshof nicht zu untersuchen, wer zu einem solchen Antrage im Zuge der Zwangsverpachtung zum Zwecke der Erhaltung des Exekutionsobjektes berechtigt ist, vielmehr fällt die Lösung dieser Frage in die Kompetenz des Exekutionsgerichtes.

## 4.

### Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe.

Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1916, Z. 17914/16, M. Abt. XVII, 2696 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Mit der Entscheidung vom 16. August 1916, Z. Ia-687/1, hatte die k. k. n.-ö. Statthalterei den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 24. April 1916, Z. 17261, mit welchem die von Hermine Sch. am 14. April 1916 erstattete Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes im Standorte Wien, XVI., nicht zur Kenntnis genommen wurde, behoben, weil die fachliche Befähigung der Gewerbeanmelderin für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe gemäß § 14 d, Absatz 3, Gewerbeordnung, im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden ist. Zugleich wurde dem genannten magistratischen Bezirksamte aufgetragen, über die Gewerbeanmeldung neuerlich zu verfügen.

Dem gegen diese Statthaltereien-Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. Oktober 1916, Z. 17914 ex 1916, keine Folge gegeben, weil bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen nur die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14, Abs. 2, Z. 1, Gewerbeordnung) nachzuweisen ist und Hermine Sch. diesen Nachweis erbracht hat.

## 5.

### Krankenhaus Klosterneuburg. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1225/1, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11061) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1225/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der I. Verpflegsklasse für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg mit 10 K, jene der II. Verpflegsklasse mit 6 K und jene der III. Verpflegsklasse mit 3 K 20 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 6.

### Krankenhaus Mödling. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1226/9, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11062), folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1226/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mödling vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 7.

### Zulassung des Fettsängers Bauart „Best“ der Firma Wallner & Neubert.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. November 1916, M. Abt. XIV, 2702:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Wallner & Neubert, IV., Rechte Wienzeile 3, wird die Verwendung des Fettsängers Bauart „Best“ in Hauskanalleitungen im Gemeindegebiete von Wien unter den im Folgenden ersichtlichen Bedingungen als zulässig erklärt.

Dieser Fettsänger unterscheidet sich von dem zur Zahl M. Abt. XIV, 422, zulässig erklärten Fettsänger Bauart „Bovermann“ durch die Trennung von Fett- und Schlammraum.

Es wird bedungen:

1. Der Einbau der Fettsänger darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers oder des allfälligen Besitzers der Kanalleitung erfolgen.

2. Derartige Fettsänger dürfen nur in solche Rohrleitungen eingebaut werden, die weder zur Ableitung von Fäkalien noch zur Regenwasserableitung dienen.

3. Bei Rückstaugefahr darf kein Bodeneinlauf ausgeführt werden und muß die Abdeckung wasserdicht erfolgen.

4. Der Besitzer ist verpflichtet, für die regelmäßige und mindestens alle 14 Tage erfolgende Entleerung und Reinigung des Fettsängers vorzusorgen.

5. Vor Einbau jedes derartigen Fettsängers im Wiener Gemeindegebiete ist dem Wiener Stadtbauamte, Fach-Abteilung III, hievon zeitgerecht die Anzeige zu erstatten, erfordert der Einbau des Fettsängers Bauartänderungen in der Kanalanlage, ist gemäß § 14 Wr. B.-O. um die Baubewilligung anzufordern.

6. Die Baubehörde behält sich auf Grund der gemachten Erfahrungen die Erlassung weiterer Vorschriften vor. Sollten sich durch den Einbau und Betrieb des Fettsängers Unzulänglichkeiten ergeben, so ist derselbe über behördlichen Auftrag zu entfernen.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittle.

## 8.

### Niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; Verpflegskostenerhöhung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 4. Dezember 1916, M. D. 9496:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. November 1916, Z. VII b-3011/1, bekanntgegeben, daß der n.-ö. Landes-Ausschuß mit ihrer Zustimmung ab 1. Jänner 1917 die Verpflegskosten für die Zwänglinge der n.-ö. Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg von 1 K 20 h auf 1 K 50 h und für die Korrigenden der Besserungsanstalt Korneuburg sowie für die Zöglinge der Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg von 1 K 50 h auf 1 K 80 h per Kopf und Tag erhöht hat.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

## 9.

### Kartoffelabgabestelle; Errichtung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 30. November 1916, M. D. 9437:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom heutigen Tage wurde eine städtische Kartoffelabgabestelle errichtet, welcher die nachfolgenden Agenden zugewiesen sind:

1. Verteilung und Abgabe der Kartoffelvorräte der Gemeinde einschließlich aller Maßnahmen und Vorsorgen für die Entladung, Abfuhr und Einlagerung der Kartoffel und einschließlich der Überwachung des Kartoffelverkehrs insbesondere auf den Märkten;

2. Verwaltung der Lagerräume für die Kartoffel (ausgenommen die Kartoffelmiete) und der Sack-Zentrale.

Die Amtsstelle untersteht vorläufig unmittelbar dem Vorstande der Magistrats-Abteilung III.

Zum Leiter der städtischen Kartoffelabgabestelle, die ihren Sitz im Neuen Rathause (Stiege V, 2. Stock) hat, wurde vom Herrn Bürgermeister Magistrats-Ober-Kommissär Ludwig Schramm bestellt.

Die neue Dienststelle hat ihre Tätigkeit sofort aufgenommen.

10.

**Errichtung der „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung“; Erweiterung des Wirkungsbereiches.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 19. Dezember 1916, ad M. D. 9510 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Verfügung vom 18. Dezember 1916 der mit 1. Jänner 1917 in Tätigkeit tretenden Stelle für städtische Lebensmittelversorgung außer den mit der Verfügung vom 9. Dezember 1916 zugewiesenen Angelegenheiten noch die nachbezeichneten Agenden übertragen und zwar der Stelle 1 die Durchführung allgemeiner Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, der Stelle 4 die Behandlung der Angelegenheiten wegen Versorgung der Bevölkerung mit Käse, Geflügel, Wildbret und Fischen, der Stelle 5 die Behandlung der die Versorgung der Bevölkerung mit Spiritus und der Stelle 6 die Behandlung der die Beschaffung von Obstzeugnissen betreffenden Angelegenheiten.

Die genannten Stellen haben dementsprechend in Abänderung des Erlasses vom 10. Dezember 1916, M. D. 9510, die nachfolgende Bezeichnung zu führen:

- Stelle 1 (Lebensmittelbezugsarten, allgemeine Vorratsaufnahmen);
- Stelle 4 (Butter-, Käse- und Eierversorgung; Geflügel-, Wildbret- und Fischbeschaffung);
- Stelle 5 (Kohlen-, Petroleum- und Spiritusversorgung);
- Stelle 6 (Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst, Obstzeugnissen und Brennholz).

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 389.** Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 22. November 1916, betreffend Verlautbarung der Proklamation Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät vom 21. November 1916 über Allerhöchsthre Thronbesteigung.

**Nr. 390.** Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinbezugsbezirke Krumau in Böhmen.

**Nr. 391.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 19. November 1916, betreffend die vorübergehende Änderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

**Nr. 392.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, betreffend den Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken bei dem k. k. Stempelamte in Wien.

**Nr. 393.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. November 1916 über den Einfluß der Geschäftsaufsicht auf die Dauer der Haftung der Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

**Nr. 394.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung

des Verkehrs mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

**Nr. 395.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 21. November 1916, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 126, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

**Nr. 396.** Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rotkleejamen.

**Nr. 397.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. November 1916, betreffend die Ersetzung der Frist für die Bauvollendung und Betriebsöffnung der Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

**Nr. 398.** Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 23. November 1916, womit nachträgliche Bestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 26. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen und Leinenwaren, getroffen werden.

**Nr. 399.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1916, betreffend die Ausgabe von Stempelmarken der Wertkategorien zu 60 und 80 Heller.

**Nr. 400.** Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1916, betreffend die Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

**Nr. 401.** Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 30. November 1916, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Amtes für Volksernährung.

**Nr. 402.** Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 30. November 1916, betreffend das Statut des Amtes für Volksernährung.

**Nr. 403.** Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1916, betreffend die Verwendung der Titres der fünften österreichischen Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

**Nr. 404.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. Dezember 1916, betreffend den Handel mit Christbäumen, Christbaum- und Weihnachtskerzen.

**Nr. 405.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 6. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badesöfen.

**Nr. 406.** Verordnung des Ministers des Innern und des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember 1916, womit einige Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung eingeführt werden.

**Nr. 407.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1916 über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 408.** Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1914.

**Nr. 409.** Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 1 K mit dem Datum vom 1. Dezember 1916.

**Nr. 410.** Verordnung des Justizministers vom 30. November 1916, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Bezirksgerichtsprengel Umgebung Graz dem Bezirksgerichte Graz übertragen wird.

**Nr. 411.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 11. Dezember 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Petroleum.

**Nr. 412.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere.

**Nr. 413.** Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 7. Dezember 1916 wegen Nichtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, N.-G.-Bl. Nr. 396, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rotklee samen.

**Nr. 414.** Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1916, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1917.

**Nr. 415.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 12. Dezember 1916, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Tagsgeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

#### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**Nr. 178.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1916,

3. Ia-7/P, betreffend Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken in Wien.

**Nr. 179.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, 3. VI-1052/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

**Nr. 180.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, 3. VI-1224/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

**Nr. 181.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, 3. VI-1225/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

**Nr. 182.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, 3. VI-1226/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

**Nr. 183.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. November 1916, 3. XI b-459/2, betreffend die der Gemeinde Krems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1917.

**Nr. 184.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. November 1916, 3. W-249/10, mit welcher Richtpreise für den Kleinverkauf von Kalbsfleisch und Kalbsinnereien für Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden.

**Nr. 185.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. November 1916, 3. W-321, betreffend das Marktkonjortium für den Wiener Zentral-Viehmarkt St. Marx.

**Nr. 186.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1916, 3. W-1/136, betreffend die amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.